

RADWEGNEUBAU K 315 ZWISCHEN FRIELINGEN UND OTTERNHAGEN

Von K 315 Abschnitt 10, Station 79 - Abs. 20, Stat. 3.915
Baulänge: 4,2 km
Nächster Ort: Frielingen
Landkreis: Region Hannover
Genehmigungsbehörde: Region Hannover

Prüfkatalog
zur
Ermittlung der UVP-Pflicht
von
Straßenbauvorhaben

**Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs
des Vorhabens gemäß § 6, 9 - 12 UVPG i.V.m.
§ 2 NUVPG**

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
(in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) i.V.m. § 2 NUVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706))

Aufgestellt Hannover, 14.08.2023	Geprüft: Ort, Datum Genehmigungsbehörde.....
im Auftrage:	im Auftrage:

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß 6, 9 – 12 UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6, 9 – V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 bis 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.5	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: <ul style="list-style-type: none"> • die in engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und eine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 UVPG) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind (§ 12 Abs. 3 UVPG) • 	<input type="checkbox"/>
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437)	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) und § 2 Abs. 1 NUVPG

1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	4,2 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	2,5 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,5 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 13.000 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	zwei Brückenbauwerke zur Querung des Osterwälder Entwässerungsgrabens		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 16 bis 18 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	kleinräumiger Verlust von straßen-/wegebegleitenden Gehölzstrukturen, lokal wirksam
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		nein	ja	geschätzter Umfang
	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle			
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: - Verlust von Biotopen - Inanspruchnahme (Versiegelung) von Böden allgemeiner/ besonderer Bedeutung Grenzüberschreitende Auswirkungen..... -	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Verlust Biotopen i.H.v. 1,5 ha sowie von 33 Einzelbäumen; Bodenversiegelung i.H.v. ca. 1,5 ha
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG und § 2 Abs.1 NUVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	- Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich <u>nicht</u> um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verlauf im LSG auf ca. 2,8 km Strecke
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.22	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:
-------------	--

Erläuterungen zu 1	
<u>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen</u>	
Wirkungen	Schutzgut
Baubedingt:	Boden Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, wie z.B. Baufelder, Lagerflächen und Flächen für Baustellenverkehr; Stoffeinträge während des Baubetriebes
	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt: Temporärer Verlust von Biotopen und Habitaten im Zuge der Baustelleneinrichtung (insbesondere Gehölzverluste, Gehölzrückschnitt); Gefährdungen von Bäumen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogel- und Fledermausarten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL) sowie durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize verursachte Störungen von Tieren werden mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Höhlenbaum- und Besatzkontrolle) vermieden. Die Kontrolle erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.
	Wasser Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge während des Baubetriebes; ggf. erforderliche Wasserhaltung an den Brückenbauwerken können mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen (Wasser) vermieden werden.
Anlagenbedingt:	Boden dauerhafte Versiegelung bewirkt Verlust natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Habitatfunktionen); Bodenauf- / -abtrag, insbesondere zur Anpassung von Böschungen und Straßenseitengräben, vermindert vorübergehend die Bodenfunktionen, die im Laufe der Zeit zumindest teilweise wiederhergestellt werden (zunächst gehen jedoch Biotopstrukturen und deren Habitatfunktionen verloren).
	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt: Verlust von Biotoptypen und Bäumen durch dauerhafte Versiegelung und führen zu Biotop- und Habitatverlust gehölzgebundener Arten, zum Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und zur Reduzierung von Verdunstung und Frischluftproduktion
Betriebsbedingt:	-
<p>Aufgrund der Lage des geplanten Projektes in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG H68 „Osterwalder Moorgeest“), liegt der Wirkfaktor 1.20 „Empfindlicher Standort“ vor. Somit ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p>	

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorranggebiet für Landwirtschaft ca. 22 ha
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erläuterungen zu 2.1 <u>Vorranggebiet für Landwirtschaft</u> Die Inanspruchnahme von rund 22 ha des Vorranggebietes ist nicht geeignet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesamt-vorrangfläche auszulösen.			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LSG „Osterwalder Moorgeest“, Verlust von 8 im LSG liegenden und landschaftsbildprägenden Einzelbäumen
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG/ § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlust von einem Einzelbaum mit Habitatpotenzial
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen zu 2.2Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der Radweg durchquert mit etwa zwei Drittel seiner Gesamtlänge das LSG „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68). Als Bauwerk stellt der Radweg einen Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 3 der Schutzgebietsverordnung (17.11.1997) zum Landschaftsschutzgebiet dar. Eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung durch die UNB Region Hannover ist daher vom Auftraggeber einzuholen. Das Vorhaben bewirkt keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG.

Es kommt zum Verlust von 8 innerhalb des LSG liegenden und landschaftsbildprägenden Bäumen unterschiedlicher Altersklassen. Diese Verluste sind ausschließlich punktuell entlang der K315 auf einer Strecke von ca. 2 km verteilt. Die Ausprägung bzw. die Wahrnehmung der Baumreihen sowie deren Altersklassencharakter bleiben trotz dieser Verluste insgesamt erhalten.

Somit werden u. a. die in der LSG-Verordnung definierten Ziele Erhalt des Vielfältigen Landschaftsbildes, die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung nicht gefährdet.

Insgesamt verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG.

Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG

Dem Eintreten von Verbotstatsbeständen nach § 44 BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt.

Der Radweg liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Es liegt auch kein Natura 2000-Gebiet innerhalb der Wirkzone des Vorhabens. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlust von insgesamt 33 Bäumen, davon 8 innerhalb des LSG
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

	<p>Erläuterungen zu 2.3</p> <p><u>Biotopverbundfläche regionaler Bedeutung</u> Geringe Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Biotopsverbundfläche im direkten Umfeld des vorbelasteten Straßenseitenraums. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (zusätzliche Zerschneidungswirkungen) durch das Bauvorhaben sind wegen Geringfügigkeit nicht zu erwarten.</p>
--	--

2.4	<p>(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.</p>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

<p>4</p>	<p><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Verwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Verwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Begründung, warum von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen:</p> <p>Das Vorhaben umfasst die teils nord-, teils südseitige Anlage eines Radweges entlang der K315 zwischen den Ortschaften Frielingen und Otternhagen in der Region Hannover. Die Baustrecke beginnt in der Ortsausfahrt Frielingen und endet am Ortseingang der Gemeinde Otternhagen. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt rd. 4,2 km, die sich überwiegend im außerörtlichen Bereich zwischen Ortschaften befinden.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zum überwiegend punktuellen Verlust von landschaftsbildprägenden straßenbegleitenden Einzelbäume unterschiedlicher Altersklassen. Diese Verluste verteilen sich auf der gesamten Baustrecke innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe. Die Ausprägung bzw. die Wahrnehmung der Baumreihen sowie deren Alterklassencharakter bleiben trotz der 8 Verluste insgesamt erhalten. Die umgebende Landschaft enthält zahlreiche gliedernde Landschaftselemente, so dass es nicht zu einer charakteristischen Veränderung mit Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Landschaft beim Betrachter kommt. Zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebietes kommt es somit nicht. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können durch Beteiligung der Untere Denkmalschutzbehörde / Archäologische Denkmalpflege (Region Hannover) vermieden werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis gehen mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP einher.</p> <p>Es besteht keine UVP-Pflicht.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
-----------------	--	--	---